

# Förderfibel

für die Durchführung von

## Städtebauförderungs- maßnahmen

in der Stadt Bayreuth

Informationen für Eigentümer, Investoren  
und Sanierungswillige

Gültig für die städtischen  
Sanierungsgebiete

# INHALT

Seite

	<b>Vorwort</b>	<b>03</b>
<b>1.</b>	<b>Zuständige Dienststellen</b>	<b>04</b>
<b>2.</b>	<b>Einführung</b>	<b>05</b>
<b>3.</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>06</b>
<b>4.</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>07</b>
<b>5.</b>	<b>Fördermöglichkeit I im Rahmen der Städtebauförderung (Objektsanierung)</b>	<b>08</b>
	5.1. Ziel und Zweck der Förderung	
	5.2. Förderfähige Maßnahmen	
	5.3. Fördersatz, Förderhöhe	
	5.4. Grundsätze der Förderung	
	5.5. Sanierungsberatung	
	5.6. Verfahren, Zuständigkeiten	
<b>6.</b>	<b>Fördermöglichkeit II im Rahmen der Städtebauförderung (Kommunales Förderprogramm)</b>	<b>10</b>
	6.1. Ziel und Zweck der Förderung	
	6.2. Förderfähige Maßnahmen	
	6.3. Fördersatz, Förderhöhe	
	6.4. Grundsätze der Förderung - Gestaltungsleitfaden	
	6.5. Sanierungsberatung	
	6.6. Verfahren, Zuständigkeiten	
<b>7.</b>	<b>Projektfonds / Verfügungsfonds</b>	<b>12</b>
	Für in öffentlich-privater Kooperation gemeinsam entwickelte Projekte und Maßnahmen	
<b>8.</b>	<b>Alternative Fördermöglichkeiten</b>	<b>13</b>
	8.1. Erhöhte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten	
	8.2. Denkmalförderung	
<b>9.</b>	<b>Übersicht wichtiger weiterer Fördermöglichkeiten</b>	<b>14</b>
	9.1. Förderkompass der Regierung von Oberfranken	
<b>10.</b>	<b>Impressum / Links</b>	<b>15</b>

# VORWORT



Im Zeitraum von mehr als 40 Jahren konnten in den Sanierungsgebieten der Stadt Bayreuth mit großem privaten und öffentlichen Einsatz das Stadtbild verbessert und die Aufenthalts- und Lebensqualität deutlich gestärkt werden. Dabei orientieren sich die Handlungsschwerpunkte der Stadtsanierung jeweils am konkreten Entwicklungsbedarf zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen unter Berücksichtigung des oft denkmalgeschützten Gebäudebestandes und werden durch aktuelle Förderprogramme beworben.

Somit sind seit der Ausweisung des ersten Sanierungsgebietes in Bayreuth im Jahre 1977 viele private Baumaßnahmen und zahlreiche öffentliche Maßnahmen wie z.B. die Neugestaltung des Marktes, die Schlossterassen, die zentrale Omnibushaltestelle sowie als jüngstes Projekt die Neugestaltung der Opernstraße mit Unterstützung durch Mittel der Städtebauförderung erfolgreich realisiert bzw. saniert worden. Hier gilt allen, die diese Sanierungsprozesse bisher getragen haben, Anerkennung und besonderer Dank.

Die weitere Stadtsanierung als dynamischer Prozess mit Eigentümern, Nutzern, Planern, ausführenden Firmen uvm. wird in Abstimmung mit der Städtebauförderstelle auch in Zukunft zur Entwicklung und Stärkung ortsbildprägender Strukturen in der Stadt beitragen. Zum Überblick über die Fördermöglichkeiten in den Sanierungsgebieten der Stadt Bayreuth wurde die Förderfibel neu aufgelegt. Auf Seite 6 ist die Lage der einzelnen Sanierungsgebiete in der Stadt Bayreuth dargestellt, für die die aktuellen Fördermöglichkeiten gelten und die im Folgenden näher erläutert werden.

Bei der Entscheidung zur Sanierung eines Objektes bietet diese Broschüre alle wichtigen Informationen über die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten der Fördermittel und welche Ansprechpartner zur persönlichen Beratung zur Verfügung stehen.

Nicht zuletzt soll die Förderfibel Anregungen für künftige Projekte und Maßnahmen in den aktuellen Sanierungsgebieten geben. Die Stadt Bayreuth berät und unterstützt Sie gerne bei Ihren Anliegen der Sanierung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Urte Kelm', written in a cursive style.

Urte Kelm  
Dipl.-Ing. Architektin  
Ltd. Baudirektorin  
Referat Planen und Bauen  
Stadt Bayreuth

# 1. ZUSTÄNDIGE DIENSTSTELLEN



- **Amt für Städtebauförderung**

Telefon: 0921-50 70 57 83

E-Mail: staedtebaufoerderung@stadt.bayreuth.de

- **Stadtplanungsamt**

Telefon: 0921-25 16 60

E-Mail: stadtplanungsamt@stadt.bayreuth.de

- **Bauordnungsamt**

Telefon: 0921-25 16 80

E-Mail: bauordnungsamt@stadt.bayreuth.de

- **Sanierungsgebiet St. Georgen / Insel**

- **Sanierungsgebiet Hammerstadt**

- **Sanierungsgebiet Kulmbacher Straße**

Telefon: 0921-25 16 60

E-Mail: stadtplanungsamt@stadt.bayreuth.de

- **Quartiersmanagement Innenstadt**

Dipl. Ing. Architektin Ulrike Färber

Telefon: 089-223505

E-Mail: qminnenstadt@ags-muenchen.net

## 2. EINFÜHRUNG

### Situation

Städte werden stark durch Ihre historischen Stadtkerne geprägt und besitzen durch diese ihren eigenen Charakter. Damit dies so bleibt, muss die teilweise jahrhundertalte Bausubstanz gepflegt oder saniert werden und es müssen wiederkehrend passende Nutzungen gefunden werden.

Als unterstützende Maßnahme für diese städtebaulichen und kulturellen Leistungen wurden Bereiche der historischen Bayreuther Innenstadt und weitere Areale in den umliegenden Stadtteilen in diverse Städtebauförderungsprogramme des Bundes und des Freistaates Bayern aufgenommen. Gebiete mit baulichem und sozialem Handlungsbedarf sowie für die Stadt Bayreuth wichtige oder bedeutende Gebäude wie die Stadthalle oder das Opernhaus prägen diese Bereiche.

### Ziele

Die Förderung der Innenstadt im Rahmen der Stadtentwicklung ist der Stadt Bayreuth ein wichtiges Anliegen. Prozesse wie „Aufschwung Innenstadt“, das „Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept“ und die sogenannten „Vorbereitenden Untersuchungen“ in den neuen innerstädtischen Sanierungsgebieten sind inhaltliche und strategische Grundlagen für die qualitative Weiterentwicklung der Innenstadt in den kommenden Jahren.

Alle Aktivitäten rund um das Programm haben zum Ziel, die Innenstadt als lebendiges Zentrum zu stärken sowie eine weitere attraktive urbane Entwicklung zu fördern.

### Förderung

Für private Eigentümer, potentielle Investoren und Sanierungswillige gelten in den ausgewiesenen Sanierungsgebieten spezielle Rahmenbedingungen, die unbedingt zu beachten sind.

Dazu bietet das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ erweiterte Fördermöglichkeiten, die nachfolgend in dieser Fibel genauer erläutert werden.

In erster Linie stehen für private Sanierungsvorhaben über die Städtebauförderung zwei Förderschielen zur Verfügung, die sich durch Art und Umfang der geplanten Baumaßnahmen unterscheiden:

#### - **Objektsanierungen**

Große, umfassende Sanierungsmaßnahmen  
Förderung nach Nr. 15 der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR)

- siehe Punkt 5 dieser Fibel

#### - **Kommunales Förderprogramm**

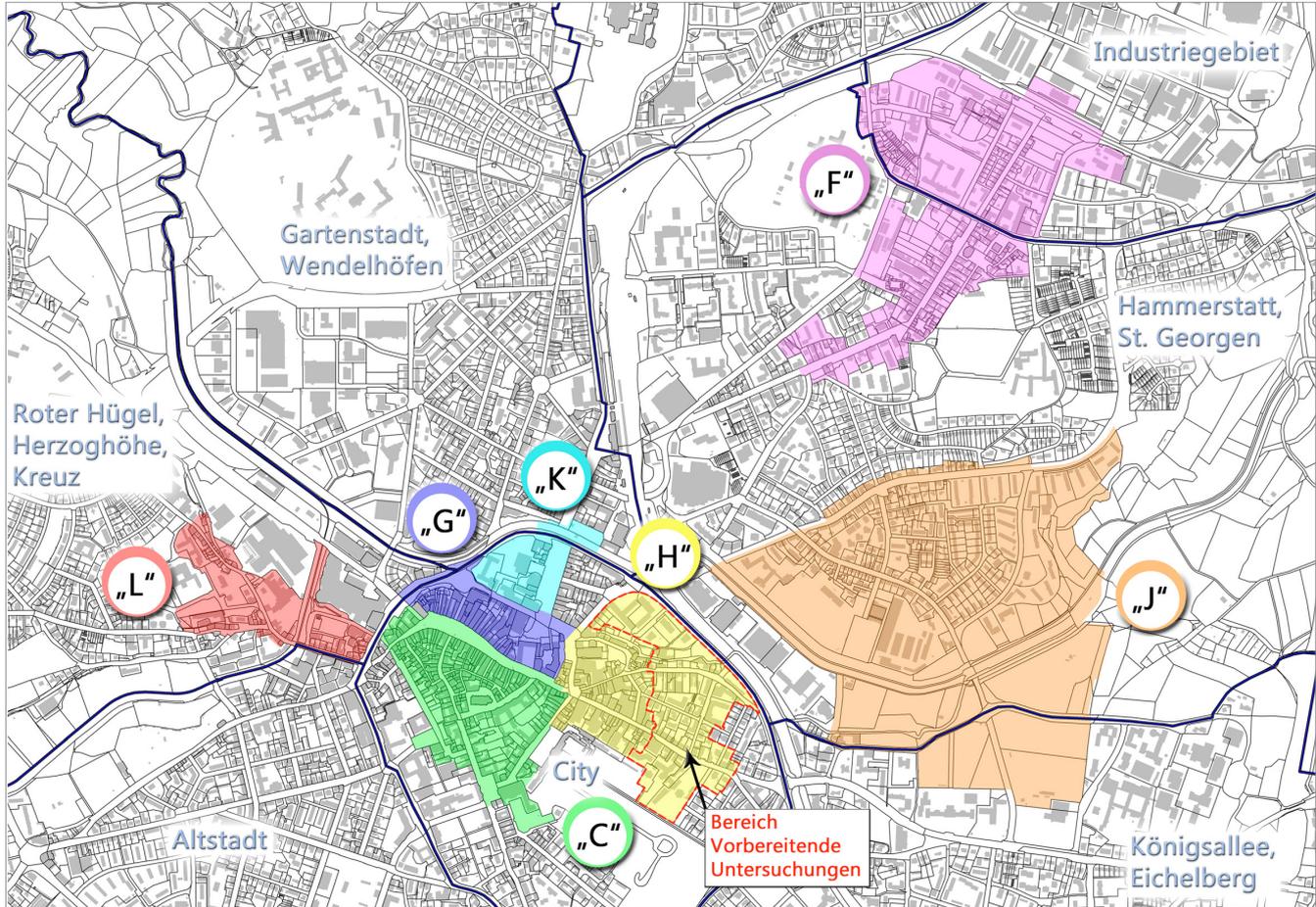
Kleinere Sanierungsmaßnahmen / z.B. Fassaden-  
sanierung  
Förderung nach Nr. 20.1 Städtebauförderrichtlinien  
(StBauFR)

- siehe Punkt 6 dieser Fibel

Weitere Fördermöglichkeiten (z.B. Projektfonds) oder erhöhte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten finden unter den Punkten 7 bis 9 Erwähnung.

### 3. GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die städtischen Sanierungsgebiete in den Städtebauförderungsprogrammen (z.B. „Aktive Zentren“, „Soziale Stadt“)



„C“ - Innenstadt Süd -

„F“ - St. Georgen und „Insel“ -

„G“ - Kanalstraße -

„H“ - Innenstadt Ost -

„J“ - Hammerstatt -

„K“ - Rathausumfeld -

„L“ - Kulmbacher Straße -

## 4. VORAUSSETZUNGEN

### Grundsätzliche Voraussetzungen für bauliche Aktivitäten in den Sanierungsgebieten

- Alle Bau- und Sanierungsvorhaben sind frühzeitig bei der Stadt Bayreuth anzumelden.
- Mit Sanierungsmaßnahmen darf erst nach Erhalt der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung oder Denkmalrechtliche Erlaubnis) seitens der Stadt Bayreuth begonnen werden.
- Eine Sanierungsberatung durch Vertreter des Amts für Städtebauförderung ist verpflichtend.
- Bei beantragter Förderung darf mit den Sanierungsmaßnahmen erst nach Erhalt der schriftlichen Förderzusage seitens der Stadt Bayreuth begonnen werden.
- Die schriftliche Förderzusage ersetzt nicht die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- Zuwendungsfähig sind diejenigen Kosten, die durch die sach- und fachgerechte Umsetzung des abgestimmten Sanierungsvorschlages entstehen und nicht von anderen Zuschussgebern bezuschusst werden.
- Maßnahmen der energetischen Sanierung, des reinen Bauunterhaltes sowie Ersatz- und Neubauten werden nicht gefördert.
- Abzugsfähige Mehrwertsteuer (Vorsteuer) ist nicht förderfähig.
- Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **Wichtig**

In Ensemblegebieten der Denkmalliste sind alle Bau- oder Sanierungsmaßnahmen unabhängig von einer möglichen Förderung melde- bzw. genehmigungspflichtig. Bitte informieren Sie sich vor Beginn jeglicher baulicher Aktivitäten über Ihre Pflichten als Bauherr.

Die zuständigen Dienststellen sind auf Seite 4 dieser Broschüre genannt und stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

# 5. FÖRDERMÖGLICHKEIT I

## im Rahmen der Städtebauförderung

### Objektsanierung:

### Förderung umfassender privater Sanierungsmaßnahmen

nach Nr. 15 Städtebauförderrichtlinien (StBauFR)

#### 5.1 Ziel und Zweck der Förderung

In Sanierungsgebieten können umfassende bauliche und gestalterische Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an historischen Gebäuden im privaten Eigentum durch Gewährung von Mitteln der Städtebauförderung bezuschusst werden.

Dabei werden Erträge des Gebäudes (z.B. Mieteinnahmen) berechnet und Fördermöglichkeiten anderer Fördergeber abgefragt und vorrangig einbezogen.

Der sich dann ergebende Finanzierungsrestbetrag wird bei der Berechnung des sogenannten Kostenerstattungsbetrages berücksichtigt.

#### 5.2 Förderfähige Maßnahmen

Umfassende bauliche und gestalterische Maßnahmen (siehe Punkt 5.1)

#### 5.3 Fördersatz, Förderhöhe

Die förderfähigen Kosten (Förderung) sind abhängig von den in 5.1. beschriebenen Rahmenbedingungen und setzen sich zu 60 % aus dem Förderanteil der Städtebauförderung (Bund-Land-Anteil) und dem kommunalen Anteil in Höhe von 40 % zusammen.

Die Zuschüsse der Fördermittel richten sich stets an die Stadt Bayreuth. Diese werden an den privaten Eigentümer weitergereicht.

#### 5.4 Grundsätze der Förderung

Voraussetzung für die Förderung ist die ganzheitliche Betrachtung des Förderobjektes hinsichtlich baulicher und gestalterischer Modernisierung und Instandsetzung.

#### 5.5 Sanierungsberatung

Um zu gewährleisten, dass die geplanten Maßnahmen fachgerecht und gestalterisch hochwertig durchgeführt werden, geht den privaten Sanierungsvorhaben eine Sanierungsberatung der/des Eigentümer/s bzw. Bauherren voraus.

Inhalt der Sanierungsberatung ist die Besprechung und Zusammenstellung der erforderlichen Maßnahmen der Sanierung und die Abstimmung bzw. Formulierung eines abschließenden Sanierungsvorschlags.

Die Sanierungsberatung ist verpflichtend. Über das Ergebnis der Sanierungsberatung wird ein Protokoll verfasst.

**Die Sanierungsberatung ist für den privaten Eigentümer / Bauherren grundsätzlich kostenfrei.**

#### 5.6 Verfahren / Zuständigkeiten

- Die privaten Bauherren reichen die Förderunterlagen zunächst bei der Stadt Bayreuth, Amt für Städtebauförderung, ein.
- Dort wird ein förmlicher Förderantrag erstellt und an die Bewilligungsbehörde (Regierung von Oberfranken) weitergeleitet.

Die Unterlagen für die Erstellung dieses Antrages (z.B. Handwerkerangebote etc.) werden vom Bauherrn zur Verfügung gestellt.

- Nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides der Regierung von Oberfranken erfolgt durch die Stadt Bayreuth eine schriftliche Mitteilung an den Bauherren.
- Sobald der Bewilligungsbescheid vorliegt, wird zwischen der Stadt und dem Bauherrn eine Sanierungsvereinbarung geschlossen, die sämtliche Regelungen während und nach der Sanierung beinhaltet.
- **Erst nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung und dem Abschluss der Sanierungsvereinbarung darf mit den Maßnahmen begonnen werden.**

**Wichtig:**

Ein vorzeitiger Beginn mit den Maßnahmen zieht automatisch den Verlust der Fördermittel bzw. die Unmöglichkeit einer Antragstellung nach sich.



# 6. FÖRDERMÖGLICHKEIT II

## im Rahmen der Städtebauförderung

### **Kommunales Förderprogramm: Förderung von kleineren privaten Sanierungsmaßnahmen**

nach Nr. 20.1 Städtebauförderrichtlinien (StBauFR)  
(z.B. Fassadensanierung, Dachsanierung, Hofsanierung)

#### **6.1 Ziel und Zweck der Förderung**

Auf Grundlage des kommunalen Förderprogramms können im Rahmen der Bund-Länder-Städtebauförderprogramme Gestaltungen an Fassaden, Hofbegrünungen, Schlichtsanierungen sowie die Behebung von Leerständen durch die Stadt Bayreuth gefördert werden.

Insbesondere für private Investitionen in die historische Bausubstanz soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden.

Ziel ist es, Eigentümer und Investoren aktiv in den städtebaulichen Sanierungsprozess einzubinden. Durch die Förderung von gestalterisch und qualitativ hochwertigen Sanierungsvorhaben sollen durch dieses privat-öffentliche Engagement Projekte auf den Weg gebracht werden, die das Stadtbild im Zentrum aufwerten und damit attraktiver machen.

(Bereits erfolgreich umgesetzte Maßnahmen:  
Kirchplatz 3, Maxstraße 48, Friedrichstraße 2)

#### **6.2 Förderfähige Maßnahmen**

- Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster, Fensterläden, Türen und Tore

- Verbesserungen an Dächern, Dachaufbauten und Dacheindeckungen
- Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen, Vorgärten und Hofräumen
- Behebung von Leerständen

#### **6.3 Fördersatz, Förderhöhe**

Grundsätzlich werden bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt, höchstens jedoch 80.000,00 Euro als Zuschuss gewährt.

Es gelten die Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) sowie die Richtlinien zur Inanspruchnahme des kommunalen Förderprogramms der Stadt Bayreuth.

Link dazu siehe Seite 15.

#### **6.4 Grundsätze der Förderung - Gestaltungsleitfaden**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassade einschließlich der Fenster und Türen, des Daches und der Außenanlagen den Sanierungszielen sowie den Gestaltungsrichtlinien und dem Farbleitplan der Stadt Bayreuth entspricht.

#### **6.5 Sanierungsberatung**

Um zu gewährleisten, dass die jeweils geplanten Maßnahmen fachgerecht und gestalterisch hochwertig durchgeführt werden, geht den privaten Sanierungsvorhaben eine Sanierungsberatung der/des Eigentümer/s bzw. Bauherren voraus.

Inhalt der Sanierungsberatung ist die Besprechung und Zusammenstellung der erforderlichen Maßnahmen der Sanierung und die Abstimmung bzw. Formulierung eines abschließenden Sanierungsvorschlags.

Die Sanierungsberatung ist verpflichtend. Über das Ergebnis der Sanierungsberatung wird ein Protokoll verfasst.

**Die Sanierungsberatung ist für den privaten Eigentümer/Bauherren grundsätzlich kostenfrei.**

### 6.6 Verfahren, Zuständigkeiten

Zuständige Bewilligungsbehörde gegenüber dem Antragsteller (Eigentümer) ist in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken die Stadt Bayreuth.

- Am Beginn jeder Sanierungsmaßnahme steht ein Gespräch / eine Begehung mit dem von der Stadt Bayreuth beauftragten Quartiersmanagement Innenstadt. Dabei wird die grundsätzliche Förderfähigkeit erörtert.
- Der Eigentümer beantragt daraufhin formlos über das Quartiersmanagement eine Sanierungsberatung durch das Amt für Städtebauförderung der Stadt Bayreuth.
- Auf Grundlage der Sanierungsberatung reicht der Eigentümer beim Amt für Städtebauförderung einen Antrag auf Förderung ein.

#### **Wichtig:**

**Mit der privaten Sanierungsmaßnahme darf erst nach Erhalt der schriftlichen Förderzusage seitens der Stadt Bayreuth begonnen werden.**

#### **Anmerkung:**

Das Kommunale Fassadenprogramm ist für das Sanierungsgebiet „Hammerstatt“ nicht gültig.



# 7. PROJEKTFONDS / VERFÜGUNGSFONDS

## Für in öffentlich-privater Kooperation gemeinsam entwickelte Projekte und Maßnahmen

Ein fester Bestandteil der Städtebauförderprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ oder „Soziale Stadt“ sind öffentlich-private Kooperationen zur Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen. Privatpersonen, Gewerbetreibende, Firmen oder Vereine können ihre Projekte beim Amt für Städtebauförderung der Stadt Bayreuth anmelden.

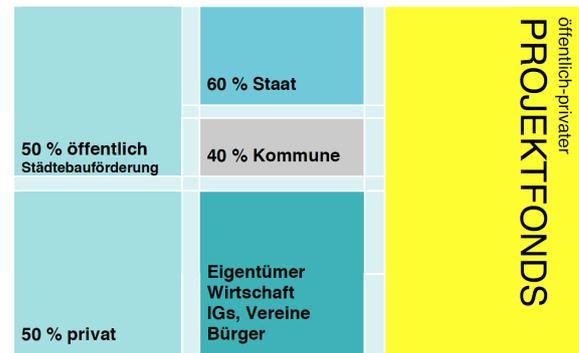
Über eine Förderung entscheidet als zuständiges Vergabegremium eine Lenkungsgruppe in enger Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberfranken.

Nähere Hinweise dazu erhalten Sie z.B. über die gesonderte Broschüre: Förderrichtlinien zur Unterstützung privater und öffentlicher Maßnahmen im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (öffentlich-privater Projektfonds)“.

Link dazu siehe Seite 15.

### Förderfähig sind

- private Investitionen und gemeinsam entwickelte Projekte und Maßnahmen, die punktuell der Stärkung der Innenstadt und Aufwertung des öffentlichen Raumes zuträglich sind. Diese können im Rahmen eines sogenannten „Projektfonds“ mit bis zu 50 % gefördert werden.



### Beispielmaßnahmen

- kleine Aufwertungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, wie das Aufstellen von neuen Sitzgelegenheiten oder Begrünungsaktionen.
- nichtinvestive Maßnahmen, wie zum Beispiel die Durchführung eines Straßenfestes (aus Mitteln des privaten Anteils)

### Ziel und Zweck der Förderung

- Umsetzung der Ziele des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes
- Multiplikatorenfunktion zur Steigerung der Standortattraktivität
- frühzeitiges Entgegenwirken städtebaulicher Missstände, wie z. B. Bedeutungsverlust, Funktionswandel
- Verzahnung von Städtebau, Ökonomie und Kultur
- Erschließung privaten Kapitals
- Finanzierung insbesondere von Vorhaben und Maßnahmen, die Investitionen anstoßen und ermöglichen, solche fördern und oder zum Ziel haben
- Bildung neuer Plattform zur Stärkung eigenverantwortlichen Handelns der Bewohner / Akteure innerhalb des Programmgebietes

# 8. ALTERNATIVE FÖRDERMÖGLICHKEITEN

## Alternative Fördermöglichkeiten in den Sanierungsgebieten

Für Sanierungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten oder bei Einzeldenkmalen können alternativ zu den Programmen der Städtebauförderung, erhöhte steuerliche Abschreibungen geltend gemacht werden. Die jeweils in Frage kommende Fördermöglichkeit (siehe 8.1 oder 8.2) ist fallbezogen unterschiedlich und muss bereits in der Planungsphase mit dem Amt für Städtebauförderung oder der Unteren Denkmalschutzbehörde abgeklärt werden. Eine mögliche Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwands (z.B. höhere Kosten für historisch korrektes Material und Ausführung) muss über die Denkmalschutzbehörde beantragt werden.

### Wichtig:

- Sanierungskosten, die z.B. über die Städtebauförderung erstattungsfähig sind, können bei den Abschreibungsmöglichkeiten nicht mehr berücksichtigt werden.
- Der Bauherr muss sich im Vorfeld mit dem Amt für Städtebauförderung und der Denkmalschutzbehörde absprechen, für welche Baumaßnahmen bzw. Bauteile Förderungen möglich sind.
- Die Abklärung der steuerlichen Relevanz liegt im Benehmen des Bauherrn.
- Die Stadt stellt nach Vorliegen einer Modernisierungsvereinbarung auf Antrag Bescheinigungen gem. § 7h EStG aus.

### 8.1 Erhöhte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten (§ 7h oder § 7i Einkommenssteuergesetz)

Kosten für Sanierung und Modernisierung können nach dem Einkommensteuergesetz begünstigt werden, sofern das betroffene Gebäude entweder im Sanierungsgebiet liegt und die Instandsetzung den Sanierungszielen folgt oder als Einzelbaudenkmal geführt wird.

Für die Inanspruchnahme dieser Steuervergünstigung ist es unbedingt erforderlich, sich vor Beginn der Investition mit dem Amt für Städtebauförderung oder der Unteren Denkmalschutzbehörde in Verbindung zu setzen. Die Grundlagenbescheinigung für das Finanzamt wird je nach Fall durch die Stadt Bayreuth oder der Unteren Denkmalschutzbehörde ausgestellt.

### 8.2 Denkmalförderung

Der denkmalpflegerische Mehraufwand bei der Instandsetzung von Einzelbaudenkmälern kann gefördert werden.

Die Festbetragsförderung richtet sich nach der Bedeutung des Baudenkmals und der Dringlichkeit des Falles. Auch hier ist es unbedingt erforderlich, sich vor Beginn der Maßnahmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde in Verbindung zu setzen.

Link dazu siehe Seite 15.

# 9. ÜBERSICHT WICHTIGER WEITERER FÖRDERMÖGLICHKEITEN

## Informationen für Privatinvestoren

### 9.1 Förderkompass der Regierung von Oberfranken

Eine Zusammenstellung weiterer wichtiger Fördermöglichkeiten für private Eigentümer bietet der aktuelle Förderkompass der Regierung von Oberfranken.

Dieser listet zusätzlich weiterführende Links und Ansprechpartner zur Vertiefung und Fortführung auf.

Der Förderkompass kann kostenlos über das Amt für Städtebauförderung oder über das Quartiersmanagement der Stadt Bayreuth angefordert werden. Ein Download ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/bauen/literatur/>

(Stand April 2019)

Darin sind weitere Fördermöglichkeiten für weitere Sanierungsvorhaben enthalten, wie z.B.:

- Wohnungssanierung und -modernisierung
- Wohnraum energetisch sanieren
- Wohnraum altersgerecht umbauen
- Energieverbrauch reduzieren (Energieberatung, Heizungstausch, Photovoltaik etc.)

Eine Beratung dazu kann über die entsprechend zuständigen Fördergeber erfolgen.



# 10. IMPRESSUM / LINKS

## Impressum

**Herausgeber:**  
Stadt Bayreuth  
Amt für Städtebauförderung  
Gerberplatz 1  
95445 Bayreuth

**Bearbeitung und Layout:**  
Werner Heckelsmüller  
Dipl.-Ing. (FH), Stadtplaner  
Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR,  
Stadtplanung, Altdorf b. Nürnberg

**Broschüregrundlage:**  
Stadt Bayreuth

**Bildrechte:**  
Stadt Bayreuth: Seiten 3, 6  
Regierung v. Oberfranken: Seite 14  
Oberste Baubehörde: Seite 12  
Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR:  
Seiten 1, 9, 11

2. Auflage: 1000 Exemplare  
Druck: [www.diedruckerei.de](http://www.diedruckerei.de)  
April 2019



**STÄDTEBAU-  
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und  
Gemeinden

Oberste Baubehörde  
im Bayerischen  
Staatsministerium  
des Innern



## Links

**Formularcenter der Stadt Bayreuth**  
<https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/online-service/formulare-online-anwendungen-a-bis-z/>

**Amt für Städtebauförderung**  
[www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/stadtverwaltung/referate-aemter/aemter-a-z/staedtebaufoerderung/](http://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/stadtverwaltung/referate-aemter/aemter-a-z/staedtebaufoerderung/)

**Richtlinien zur Inanspruchnahme des kommunalen Förderprogramms der Stadt Bayreuth:**  
<https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/online-service/formulare-online-anwendungen-a-bis-z/fassaden/>

**Untere Denkmalschutzbehörde im Bauordnungsamt**  
[www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/stadtverwaltung/referate-aemter/aemter-a-z/bauordnungsamt/](http://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/stadtverwaltung/referate-aemter/aemter-a-z/bauordnungsamt/)

**Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs.1 Denkmalschutzgesetz**  
[www.bayreuth.de/downloadkategorie/d/denkmalschutz/](http://www.bayreuth.de/downloadkategorie/d/denkmalschutz/)

(Links letztmalig geprüft 25.04.2019)



Stadt Bayreuth  
Amt für Städtebauförderung  
Gerberplatz 1, 95445 Bayreuth

[www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)